

MODELLFLUGGRUPPE EPELBOEN e.V.

Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz der Gruppe

1. Die Gruppe führt den Namen „MODELLFLUGGRUPPE EPELBOEN e.V.“
2. Ausschliesslicher Zweck der Gruppe ist die Ausübung und Förderung des Flugmodellsports jeder Art auf gemeinnütziger Basis.
3. Die Gruppe hat ihren Sitz in Epelborn.
4. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Gruppe besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, wer am Flugmodellsport im Sinne des § 1 interessiert ist.
3. Fördermitglied kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt sowie Körperschaften.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Masse um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung).
2. Minderjährige bedürfen für ihre Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Nachdem der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag bei der MFGE eingereicht hat, und sich persönlich vorgestellt hat, entscheidet die Gruppe (Clubabend) in Abwesenheit des Antragstellers über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt auf Probe und bedarf vor der endgültigen Aufnahme nach einem Jahr der erneuten Bestätigung durch die Mitglieder der MFGE.
4. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller nicht begründet zu werden.
5. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Gruppe durch 2/3 Mehrheitsbeschluss zugestimmt hat.

6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt aus der Gruppe
 - b) Ausschluss
 - c) den Tod des Mitgliedes
 - d) durch nicht rechtzeitiges Bezahlen der Mitglieds- und Versicherungsbeiträge.
8. Mit dem Tage des Austritts erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3 Monatsfrist möglich.
10. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
11. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) Grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen der Gruppe
 - c) Durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitglieder aus Gründen, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung vertritt
12. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den diensthabenden Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben der Gruppe gem. §1 dieser Satzung zu unterstützen.
 - a) Diese Satzung, die Satzung des DMFU sowie die Vereinsordnung sind für die Mitglieder verbindlich und von diesen anzuerkennen.
 - b) Allen Entschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
2.
 - a) Die aktive Vertretung ihrer Interessen durch Rat und Hilfe ist ein ausdrückliches Recht aller Mitglieder.
 - b) Die Mitglieder gem. § 2 (2+4) haben ein Recht auf Nutzung aller flugtechnischen Einrichtungen der Gruppe.

- c) Die Mitglieder gem. § 2 (2+4) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vereinsordnung.
- d) Mitglieder gem. § 2 (3) sind nicht stimmberechtigt, haben aber Sitz in der Mitgliederversammlung.
- e) Für die Benutzung des Fluggeländes und der sonstigen Einrichtungen der Gruppe gilt die Vereins und Platzordnung.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
2. Bei Aufnahme auf Probe in die MFGE wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
3. Von jedem Mitglied ist einmal jährlich im Voraus der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Aktive Mitglieder müssen gleichzeitig den Versicherungsbeitrag (DMFV) an den Verein entrichten.
5. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung niedergeschrieben.
6. Vorstandsmitglieder erhalten eine Unkostenpauschale, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der MFGE und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufen beantragen.
 - a) Die Beantragung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
 - b) Der Antrag muss begründet sein.
 - c) Der Termin zur Mitgliederversammlung gem. § 6 (3) dieser Satzung bestimmt der Vorstand. Er darf nicht später als drei Monate nach dem Eingang des schriftlichen Mitgliederantrages liegen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
5. Mitgliederanträge müssen mindestens vier Wochenvor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

6. Die Mitgliederversammlung regelt u.a. folgende Aufgaben:
 - a.) Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
 - b.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl der Kassenprüfer (2) für 2Jahre
 - d.) Beschlussfassung zu Anträgen für Satzungsänderungen
 - e.) Beschlussfassung zu Mitgliederanträgen
 - f.) Beschlussfassung über Vorstandsanträge
 - g.) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge gem. § 5 der Satzung.
7. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Abberufung des Vorstandes kann nur mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Eine Auflösung der Gruppe kann nur auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
12. Das Protokoll muss vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 7 Schiedsgerichte

1. Es liegt im Interesse des Flugmodellsports, das Meinungsverschiedenheiten von Mitgliedern, die sich aus deren Mitgliederschaft ergeben, nach Möglichkeit zu schlichten sind. Hierzu dient das Schiedsgericht.
2. Alle Meinungsverschiedenheiten i.S. von Ziffer 1 sind, wenn die Parteien sich nicht einigen können, dem Schiedsgericht vorzutragen.
3. Das Schiedsgericht tagt auf Antrag einer der Streitenden Parteien oder auf Antrag des Vorstandes.
4. Die streitenden Parteien sind verpflichtet, sich dem Schiedsgerichtsspruch zu unterwerfen.
5. Die Schiedsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, soll deshalb von der auf den Erlass folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Falls eine Einigung innerhalb des Vereins nicht zu ermöglichen ist, wird auf Beschluss der streitenden Parteien bzw. des Vorstandes das Schiedsgericht des DMFU als letzte Instanz angerufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dessen Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Flugleiter
 - g) dem Zeugwart
2. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) und zwar beide gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand gem. § 8 (a-g) wird jeweils für zwei Jahr gewählt.
4. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen i.S. des § 27 (2,2 BGB) abberufen werden.
5. Der Vorstand gibt die Vereinsordnung.
6. Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen, kann aber die Leitung delegieren.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen als auch der Clubabende. Die Protokollführung kann in Absprache mit dem Vorstand zeitweise an ein Vereinsmitglied delegiert werden.
8. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und führt darüber Buch.
9. Die Stellvertreter treten in alle Rechte und Pflichten bei der Verhinderung des jeweiligen Vorstandes ein.

§ 9 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.
3. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Revisoren frei gewählt.
4. Der Revisorbericht muß dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.